

BGB der dtms GmbH für digicom

1. Einleitung

1.1. Nachfolgende Geschäftsbedingungen regeln die Abwicklung von Anrufen über eine Event-Routing und erweiterte Sprachapplikation (nachfolgend „digicom-Applikation“ genannt) zwischen der dtms GmbH (nachfolgend: „dtms“ genannt), Sitz der Gesellschaft: Taunusstraße 57, 55118 Mainz, Registergericht: Handelsregister Mainz, HRB 45187 Mainz und dem Vertragspartner (nachfolgend „Partner“ genannt). Diese BGB finden für sämtliche dem Partner über und im Zusammenhang mit der digicom-Applikation zur Verfügung gestellten Leistungen (nachfolgend „digicom-Leistung“ genannt) Anwendung. Voraussetzung für die Nutzung der digicom-Leistung ist, dass die Parteien zuvor einen Vertrag über die Realisierung von geographischen oder Mehrwertdienstenummern auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Realisierung von Mehrwertdienstenummern und - soweit vorgesehen - der nummernspezifischen Besonderen Geschäftsbedingungen der dtms geschlossen haben. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von dtms für die Realisierung von Service-Rufnummern und die nummernspezifischen Besonderen Geschäftsbedingungen gelten im Bereich der Erbringung von digicom-Leistungen ergänzend, jedoch nachrangig zu diesen BGB.

1.2. Entgegenstehende oder von diesen BGB abweichende Bedingungen des Partners finden keine Anwendung, auch wenn dtms der Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat. Änderungen dieser BGB werden dem Partner spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Textform angeboten. Änderungen der Leistungsbeschreibungen werden ebenfalls in Textform angeboten. Die Änderungen werden grundsätzlich nur wirksam, wenn der Partner diese annimmt. Die Änderungen gelten jedoch als genehmigt, wenn der Partner nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung schriftlich widerspricht. dtms weist den Partner zum Fristbeginn auf dieses Widerspruchsrecht und darauf hin, dass mit Ablauf der Frist die Zustimmung des Partners zu der BGB-Änderung und/oder Leistungsbeschreibung als abgegeben gilt.

2. Vertragsgegenstand

2.1. dtms stellt dem Partner die digicom-Applikation als Software as a Service zur Verfügung. Die digicom-Leistungen beinhalten in aller Regel die standardisierte Erstkonfiguration der digicom-Applikation und das Recht, die Arbeitsergebnisse auf den von dtms zur Verfügung gestellten Servern zu speichern.

2.2. Da im Zusammenhang mit den digicom-Leistungen Daten und Inhalte des Partners verarbeitet werden, wird dtms als Auftragsverarbeiter für den Partner tätig.

Hierfür gilt die Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach DSGVO der dtms in der jeweils gültigen Fassung.

2.3. dtms ist berechtigt sich für die Erbringung der digicom-Leistung Dritter zu bedienen.

2.4. Die Software, ferner die für die Nutzung erforderliche Rechnerleistung sowie der notwendige Speicherplatz für Daten bzw. Applikationen, werden von dtms oder von einem beauftragten Rechenzentrum bereitgehalten. dtms sorgt für einen täglichen Backup-Mechanismus zur Datensicherung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der nachfolgenden Regelungen. Die partnerseitige Anbindung an das Internet liegt im Verantwortungsbereich des Partners. Diese ist nicht Bestandteil der Software as a Service-/digicom-Leistungen.

2.5. Vertragsgegenständlich wird das Active-Agent-Flowter-Modell eingesetzt. Dies bedeutet, dass der Partner mit Vertragsabschluss die Anzahl an Lizenzen sowie die entsprechenden Lizenztypen (wie z. B. Voice, E-Mail, SMS usw.) definiert und mit dtms einvernehmlich festlegt. Während der Vertragslaufzeit wird in regelmäßigen Intervallen überprüft, wie viele Agenten monatlich zeitgleich auf der digicom-Applikation eingeloggt waren. Am Ende des Kalendermonats, jeweils zur Rechnungsstellung, wird überprüft, ob die maximale Anzahl über der vom Partner im Vertrag definierten Anzahl benötigter Agentenlizenzen zu dem jeweils beauftragten Lizenztyp überschritten wurde. Wenn dies der Fall ist, wird die überschrittene Anzahl an Agentenlizenzen mit dem vertraglich fixierten Einzellizenzpreis multipliziert und ergibt den zu bezahlenden Betrag. Der Partner erhält dadurch die Möglichkeit, flexibel auf Peak-situationen reagieren zu können und muss die in Anspruch genommenen Lizenzen nur für den jeweiligen Leistungsmonat bezahlen.

2.6. Werden während der Vertragslaufzeit dauerhaft weitere Lizenzen beauftragt, erfolgt ein Vertragsupdate, d. h. die Lizenzen werden zu dem entsprechenden bereits beauftragten Lizenztyp dazugerechnet. Ein Upgrade ist zum 1. des Folgemonats möglich.

3. Leistungen und Services der dtms

3.1. Der Leistungsumfang umfasst regelmäßig folgende digicom-Leistungen:

- Erstkonfiguration durch Anlegen eines Kunden-Accounts inkl. Rollen- und Rechteverteilung innerhalb der digicom-Applikation
- Vergabe und Einrichtung eines Kunden-Kennwortes für den Administrator-Zugang
- Einrichtung von Service-Rufnummern in der digicom Applikation

- Einräumung von Rechenkapazität, Speicherplatz und Breitbandzugang auf den Servern der dtms

- Überlassung eines elektronischen Exemplars des Administrator-Handbuchs in deutscher Sprache im pdf-Format

Der konkrete Leistungs- und Funktionsumfang ergibt sich aus der jeweils aktuellen digicom-Leistungsbeschreibung.

Darüberhinausgehende digicom-Leistungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

3.2. dtms stellt die digicom-Applikation nebst Software in einer deutschen Software-Umgebung (Standort des Servers) zur Verfügung (nachfolgend „cloud“ genannt). Die Cloud unterliegt den deutschen Bestimmungen nach dem BDSG und den europäischen Bestimmungen nach der DSGVO. dtms stellt die Applikation an 365 Tagen im Jahr abzüglich (1.) planbarer Wartungs-, Installations- und Umbauzeiten, (2.) Ausfälle, die dtms nicht zu vertreten hat, sowie (3.) Fälle höherer Gewalt, bereit; in diesem Rahmen garantiert dtms eine Verfügbarkeit von 97,5 % pro Kalendermonat. Die Verfügbarkeit der digicom-Applikation errechnet sich wie folgt: Verfügbarkeit in [%] = $(1 - \text{Ausfallzeit} / \text{Referenzzeit}) * 100$.

3.3 dtms wird planbare Wartungsarbeiten, einschließlich Installations- und Umbauarbeiten, – soweit technisch möglich – außerhalb der Spitzenlastzeiten bzw. Hauptverkehrszeiten durchführen. Hierfür wird ein tägliches Wartungsfenster von den Vertragspartnern schriftlich vereinbart. dtms informiert Partner mindestens 5 (fünf) Werktage vor der Durchführung geplanter Wartungsarbeiten, soweit diese außerhalb des schriftlich vereinbarten Wartungsfensters liegen, über die Art und den Umfang der Arbeiten. Diese Zeitfenster sind erforderlich, um die von Partner gewünschte hohe Qualität und Betriebssicherheit sowie Updates von Hard- und Software zu ermöglichen. Die Zeitfenster sind bei der Vergütungsberechnung bereits berücksichtigt. dtms ist zur Durchführung von Wartungsarbeiten ohne Ankündigung und ohne Einhaltung einer Wartefrist berechtigt, sofern diese zum Betrieb und zur Sicherstellung der wesentlichen Funktionalitäten der digicom-Applikation dringend erforderlich sind. Der Partner wird hierüber umgehend informiert.

3.4 dtms ist zur Leistungserbringung einer bestimmten Kapazität nur verpflichtet, wenn die bereitzustellende Kapazität der digicom-Applikation zuvor schriftlich zwischen Partner und dtms vereinbart wurde und Partner dtms eine Beschreibung der erforderlichen Bearbeitungsschritte sowie der benötigten Betriebszeiten und den Verkehrsforecast, aufgeschlüsselt nach Tagen und Stunden, schriftlich mitgeteilt hat und dtms zudem schriftlich bestätigt hat,

BGB der dtms GmbH für digicom

dass die digicom-Applikation zur Dienstleistungserbringung geeignet ist.

3.5. dtms ist nur verpflichtet, ihre Leistungen im Rahmen ihrer im Leistungszeitpunkt vorhandenen technischen und betrieblichen Möglichkeiten zu erbringen. Es ist nicht der neueste Stand der Technik geschuldet. Können die vertraglichen Leistungen nicht mit den bei dtms im Zeitpunkt der vorgesehenen Leistungserbringung vorhandenen technischen und betrieblichen Möglichkeiten in zumutbarer Weise erbracht werden, so wird dtms von der Leistungspflicht frei, verliert ihrerseits aber den Anspruch auf Vergütung für die betreffende Leistung. Leistungen werden vereinbart, wie sie in der jeweils aktuellen Leistungsbeschreibung definiert sind.

3.6. dtms behält sich das Recht vor, Leistungen zu verändern, zu erweitern oder zu verbessern. Andere Leistungsänderungen behält sich dtms für den Fall vor, dass sie auf eine Veränderung des Standes der Technik oder eine Veränderung der regulatorischen Rahmenbedingungen reagieren muss. Das Leistungsänderungsrecht gilt nur, sofern die geänderte Leistung unter Berücksichtigung der Interessen des Partners für diesen zumutbar bleibt. Soweit dtms Leistungen unentgeltlich erbringt, können diese jederzeit ohne Angabe von Gründen eingestellt werden.

4. Pflichten des Partners

4.1. Partner versichert, keine rechtswidrigen Inhalte einzustellen und bleibt hierbei ausschließlich selbst für die von ihm angebotenen Inhalte bzw. Dienste verantwortlich.

4.2. Partner versichert über die erforderlichen gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte bzw. die erforderlichen Lizenzen für die auf der digicom-Applikation zum Abruf eingestellten Inhalte und insbesondere über die Rechte zur öffentlichen Verbreitung dieser Inhalte zu verfügen.

4.3. Sollte dtms aufgrund einer Rechts- oder Pflichtverletzung des Partners, zum Beispiel einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten von Dritten in Anspruch genommen werden, so stellt Partner dtms im Innenverhältnis von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei.

4.4. Der Partner ist verpflichtet, die digicom-Leistungen unverzüglich nach Übermittlung der Zugangsdaten oder des Aktivierungslinks auf etwaige Sachmängel zu untersuchen. Insbesondere ist der Partner verpflichtet, nach der Übermittlung der Zugangsdaten oder des Aktivierungslinks und vor dem Einsatz der digicom-Leistungen diese auf etwaige Mängel und die Verwendbarkeit in der vorhandenen Hard- und Softwareumgebung hin zu testen.

4.5. Treten in der Testphase oder auch später im Regelbetrieb Fehler in den vertragsgegenständlichen digicom-Leistungen auf,

so hat der Partner diese Fehler unverzüglich dtms zu melden.

4.6. Der Partner hat Mängel in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden und dtms soweit erforderlich bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen.

5. Entstörung und Gewährleistung

5.1. Dem Partner ist bewusst, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler von Software unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen. dtms gewährleistet jedoch, dass die digicom-Applikation grundsätzlich einsetzbar ist. Der Partner hat Gewährleistungsansprüche betreffend der digicom-Leistungen nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden können.

5.2. Weisen Leistungen von dtms einen Sachmangel auf, ist dtms zumindest zweimalig Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren, sofern dtms die Mängelbeseitigung nicht endgültig verweigert hat. Das Recht des Partners zur Kündigung und/oder ein Anspruch auf Schadensersatz statt der ganzen Leistung besteht nur bei erheblichen Sachmängeln.

5.3. Die Gewährleistung für nicht vertragsgemäß erbrachte Leistungsergebnisse erlischt, sofern der Partner diese verändert hat, es sei denn, dass der Partner nachweist, dass die Änderung für den Mangel nicht ursächlich geworden ist.

5.4. Wenn der Partner die digicom-Leistungen nicht rechts- oder vertragsgemäß bedient oder sie in Verbindung mit Produkten verwendet, für die die digicom-Leistungen nicht freigegeben wurden, entfallen sämtliche Leistungs-pflichten der dtms sowie die Ansprüche wegen Sachmängeln, es sei denn der Partner weist nach, dass aufgetretene Fehler nicht auf diese Tatsache zurückzuführen sind und auch die Fehleranalyse und Beseitigung bzw. sonstige Leistungserbringung durch dtms dadurch nicht beeinträchtigt wird.

5.5. Werden dtms durch eigene Erkenntnisse oder auf Grund einer Meldung des Partners Fehler oder Störungen bekannt, wird dtms den Fehler im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten schnellstmöglich beseitigen. Hat der Partner die Störung zu vertreten oder liegt eine von dem Partner gemeldete Störung nicht vor, ist dtms berechtigt, dem Partner die ihr durch die Fehlersuche, Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

5.6. Ist die End-zu-End-Verfügbarkeit des Referenzzeitraums, in dem der betreffende Fehler auftritt, gem. Ziffer 3.2 dieser BGB gewahrt, so stehen dem Partnern keine Haftungsansprüche wegen oder in Zusammenhang mit dem betreffenden Fehler zu,

es sei denn, der betreffende Fehler wäre von dtms vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach Ziffer 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Realisierung von Mehrwertdiensternummern von dtms.

5.7. Kommt der Partner der Pflicht zur Fehlermeldung nicht nach und beseitigt dtms den Fehler aus diesem Grunde nicht, so haftet dtms nicht für die dem Partner aufgrund des Fehlers entstandenen Vermögensschäden. Dies gilt nicht, sofern der betreffende Fehler von dtms vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde oder vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erkannt wurde oder der Partner nachweist, dass er den Verstoß gegen die Pflicht zur Fehlermeldung nicht zu vertreten hat. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach Ziffer 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Realisierung von Mehrwertdiensternummern von dtms.

5.8. Gelingt dtms die Fehlerbeseitigung nicht, kann der Partner die Vergütung anteilig mindern. Nach schriftlicher Fristsetzung mit erfolgloser Ablehnungsandrohung kann der Partner alternativ auch die entsprechende Leistung kündigen oder – sofern dtms den Fehler oder die Überschreitung der Fehlerbehebungszeit zu vertreten hat – Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach Maßgabe der Ziffer 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Realisierung von Mehrwertdiensternummern von dtms geltend machen. Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Partners wegen eines Mangels oder Fehlers sind ausgeschlossen.

6. digicomServicePLUS

6.1. digicomServicePLUS ist eine erweiterte Serviceleistung der dtms gegen Entgelt. Sie beinhaltet regelmäßig eine genaue Beschreibung der Leistungseigenschaften und des Leistungsumfangs der digicom-Applikation Fehlerklassifizierungen und festgelegte Zeitfenster für Fehlerbeseitigungsmaßnahmen (Reaktionszeit, Fehlerumgehungszeit und Fehlerbeseitigungszeit).

6.2 Die Serviceleistung digicomServicePLUS bedarf einer separaten schriftlichen Vereinbarung zwischen dtms und dem Partner.

7. Urheber- und Nutzungsrechte an der digicom-Applikation

7.1. Soweit zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wird, räumt dtms dem Partner ein nicht-ausschließliches, zeitlich auf die Laufzeit des Vertrages beschränktes, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein, auf die digicom-Applikation mittels eines Browsers und einer Internetverbindung zuzugreifen und diese für eigene Geschäftszwecke im vereinbarten Umfang zu nutzen.

BGB der dtms GmbH für digicom

7.2. Außer den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich genannten Rechten werden dem Partner keine anderen Rechte in Bezug auf die digicom-Applikation und -Leistungen eingeräumt.

7.3. Der Partner schützt die in §§ 69a und 69c UrhG genannten Urheberrechte an der digicom-Applikation. Der Partner ist nur dann berechtigt, die digicom-Applikation zu bearbeiten, soweit dies der Erhalt oder die Wiederherstellung der vereinbarten Funktionalität erfordert und sofern dies nicht von dtms vorgenommen wird bzw. dtms hierzu die Erlaubnis erteilt. Der Partner ist zur Dekompilierung der Applikation nur insoweit befugt, als das Gesetz dies unabdingbar erlaubt oder dies vertraglich vereinbart wurde.

8. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

8.1. Bei der Erhebung, Nutzung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten beachtet dtms die einschlägigen Datenschutzbestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und des Gesetzes zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (TTDSG) in ihrer jeweils gültigen Fassung unter Wahrung des Fernmeldegeheimnisses.

8.2. Soweit dtms in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Art. 95 DSGVO besonderen in der Richtlinie 2002/58/EG bzw. der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation festgelegten Pflichten unterliegt, werden dtms durch die DSGVO keine zusätzlichen Pflichten auferlegt, so dass dann eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung nicht geboten ist; mithin kommt in diesen Fällen die Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach der DSGVO für die dtms nicht zur Anwendung.

8.3. Im Rahmen des zwischen dem Partner und der dtms bestehenden Vertragsverhältnisses werden die Verbindungsdaten zur Berechnung der Verbindungsentgelte und die notwendigen Bestandsdaten zur Abwicklung des mit dem Partner bestehenden Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet. Die Speicherung und Verarbeitung erfolgt unter Beachtung des gültigen Datenschutzrechtes und des Fernmeldegeheimnisses.

8.4. Die Erhebung der Bestandsdaten des Partners erfolgt zur Identifizierung des Partners, zur Vertrags- / Auftragsabwicklung, zur Beratung und Korrespondenz, zu Abrechnungszwecken und zur Abwicklung von evtl. vorliegenden Haftungsansprüchen sowie der Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen den Partner.

8.5. Die Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1

S. 1 lit. b DSGVO für die angemessene Bearbeitung des Vertrags- / Auftrags, insbesondere für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis erforderlich. Darüber hinaus ist die Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO zur Wahrung berechtigter Interessen der dtms oder der eines Dritten erforderlich. Berechtigte Interessen der dtms bestehen in Zusammenhang mit Forderungen gegen den Partner.

8.6. Die für die Vertrags- / Auftragsabwicklung von dtms erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht (in der Regel 6 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das jeweilige Vertragsverhältnis beendet wurde) gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass dtms nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet ist oder der Partner in eine darüberhinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt hat.

8.7. Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung von Vertrags- / Auftragsverhältnissen mit dem Partner oder nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO zur Wahrung berechtigter Interessen der dtms erforderlich ist, werden die personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben. Die weitergegebenen Daten dürfen von dem Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden. Eine Übermittlung von Daten an Dritte zu anderen Zwecken findet nicht statt.

8.8. Der Partner hat gegenüber dtms das Recht:

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO eine einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber dtms zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass dtms die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen darf;
- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über seine von dtms verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung seiner bei dtms gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung seiner bei dtms gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die

Richtigkeit der Daten vom Partner bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, der Partner aber deren Löschung ablehnen und dtms die Daten nicht mehr benötigt, der Partner jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt oder der Partner gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat;

- gemäß Art. 20 DSGVO seine personenbezogenen Daten, die er dtms bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.
- gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben und sofern seine personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e oder f DSGVO verarbeitet werden.

8.9. Ein Widerruf kann entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an dtms übermittelt werden, wobei dabei keine über die Übermittlungskosten nach bestehenden Basistarifen (z.B. Portokosten) hinausgehenden Kosten für den Partner entstehen.

8.10. Der Partner wird die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Hinweispflichten gegenüber den Endkunden durch geeignete Maßnahmen (z.B. Veröffentlichung von BGB, Bandansagen etc.) sicherstellen. dtms wird ihm auf Wunsch die nach dem TKG, TTDSG oder DSGVO notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, soweit diese dtms vorliegen.

8.11. Nähere Informationen zum Datenschutz sind auch online unter www.dtms.de/datenschutz abrufbar.

8.12. Der Partner verpflichtet sich gleichfalls, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu wahren und wird auch seine Mitarbeiter entsprechend unterrichten und verpflichten.

9. Haftung

9.1. Die Haftung von dtms für die Erbringung von digicom-Leistungen richtet nach Ziffer 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Realisierung von Mehrwertdiensternummern von dtms.

9.2. In Ergänzung der Haftungsregelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Realisierung von Mehrwertdiensternummern von dtms gilt: Die Haftung von dtms für Datenverlust ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer, regelmäßiger und der Gefahr entsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten

BGB der dtms GmbH für digicom

wäre. Die Haftung im vorgenannten Fall und die Haftung für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Pflichten, ist auf einen Betrag von maximal 2.000 € beschränkt. Die verschuldensunabhängige Haftung von dtms auf Schadensersatz (§ 536 a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen.

10. Laufzeit, Kündigung und Änderungen des Vertrages

10.1. Es gelten die Laufzeiten und Kündigungsfristen des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages über die Realisierung von geographischen oder Mehrwertdiensternummern, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

10.2. Der Partner ist verpflichtet, alle Dateiinhalte zum Kündigungstermin zu löschen.